

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Liepgarten

5. Satzungsänderung

zur Satzung der Gemeinde Liepgarten über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker - Haffküste“

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 13.10.2015 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Der Name der bestehenden Satzung enthält folgende Fassung:

Satzung der Gemeinde Liepgarten über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Uecker-Haffküste“ und „Landgraben“

Artikel 2

Der § 1 Abs. (1) der bestehenden Satzung wird wie folgt geändert:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Liepgarten ist Mitglied in den Wasser- und Bodenverbänden „Uecker-Haffküste“ Ueckermünde und „Landgraben“ Friedland, die entsprechend des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765) die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnehmen.

Artikel 3

Der § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Gebührensatz beträgt:

im Einzugsgebiet des WBV „Uecker-Haffküste“ je ha

| | |
|---|------------|
| a) Gebäude-, Betriebs-, Frei- und Wegefläche | 38,10 Euro |
| b) Waldfläche | 15,02 Euro |
| c) Brachland, Unland | 11,20 Euro |
| d) Landwirtschafts-, Erholungs- und sonstige Fläche | 22,41 Euro |

im Einzugsgebiet des WBV „Landgraben“ je ha

| | |
|---|------------|
| e) Gebäude-, Betriebs-, Frei- und Wegefläche | 34,32 Euro |
| f) Wald, Heide, Ödland, Sumpf, stehendes Wasser | 4,29 Euro |
| g) Landwirtschafts-, Erholungs- und sonstige Fläche | 8,58 Euro |
| h) Fluss, Graben | 0,86 Euro |

Der Mindestbetrag pro Eigentümer beläuft sich auf 3,00 Euro.

Dem § 3 wird der Absatz 5 gestrichen.

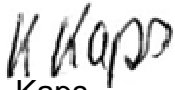
Artikel 4

§ 7

Inkrafttreten

Die 5. Satzungsänderung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Liepgarten, den 13.10.2015


- Kaps -
Bürgermeisterin



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Liepgarten geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.
